Arbeitsexemplar 25 Blatt 2
1. Änd. eingetragen



DIESER PLAN IST ENTWORFEN VON DER AUFBAUGEMEINSCHAFT ESPELKAMP GMBH ORGAN DER STAATL. WOHNUNGSPOLITIK.
AM

DIESER PLAN IST ANGEFERTIGT VON DER STADT ESPELKAMP.
AM

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 – B.G.BL.I S. 341, DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ESPELKAMP VOM AUFGESTELLT WORDEN.
ESPELKAMP, DEN

SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SIEGEL STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT ESPELKAMP AM . ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ESPELKAMP, DEN

SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM GENEMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN
AZ DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

SIEGEL.

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM BIS ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
ESPELKAMP, DEN

SIEGEL STADTDIREKTOR

STADT ESPELKAMP
BEBAUUNGSPLAN NR. 25

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEN TEILBLÄTTERN BLATT 1, 2, 3 UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB 1:1000

GEMARKUNG ESPELKAMP FLUR 15 tw.
GRÖSSE DES PLANGEBIETES ca. 2,2 ha.

BLATT 2

OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG 1.) 2.) 3.) AUSFERTIGUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG

ALTER BESTAND / NEU FESTGESETZT

GEBÄUDEBESTAND

- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
- WOHNGEBÄUDE MIT HAUS NUMMER(7) u. GESCHOSSZAHL (1)
- GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- INDUSTRIEGEBÄUDE
- GEBÄUDEABRUCH

GRENZEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRS u. GRÜNFLÄCHE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- NUTZUNGSGRENZE

VERSORGUNGSANLAGEN

- ABWASSER, REGENWASSER, TRINKWASSER } HAUPTLEITUNGEN
- KONTROLLSCHACHT
- SINKKASTEN

HÖHENANGABEN (über NN)

- HÖHENSCHICHTLINIE
- HÖHENLAGE

ÖFFENTLICHE ANLAGEN

- VERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- FAHRBAHNBEGRENZUNG

ART u. MASS der BAULICHEN NUTZ.

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WR — REINE WOHNGEBIETE
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI — MISCHGEBIETE
- MK — KERNGEBIETE
- GE — GEWERBEGEBIETE
- GI — INDUSTRIEGEBIETE
- Ga — GARAGEN
- (3) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE DER VORHANDENEN –
- (III) DER GEPLANTEN GEBÄUDE

ART u. MASS der BAULICHEN NUTZ.

PLANUNTERLAGEN: KATASTERPLÄNE DER KATASTERAMTSNEBENSTELLE RAHDEN.
BLATT 7304 N

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 21.6.1971 bis einschließlich 22.7.1971 erneut öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den 8. Nov. 1971

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Espelkamp am 1.9.1971 als Satzung beschlossen worden.

Espelkamp, den 9. Nov. 1971

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 4. 5. 72 genehmigt worden.

Detmold, den 4. 5. 72
Az.: 34.30.11-10 ES8

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 31. Mai 1972 bis 3 - Juli 1972 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 31. Mai 1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Espelkamp, den 31. Mai 1972

Stadtdirektor

Bebauungsplan

Nr. 25 der Stadt Espelkamp

Text

A
- Rechtsgrundlagen-

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:
§§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 196o (BGBl. I. S. 341), § 1o3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW -Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970, GVNW S. 96) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 196o (SGV.NW. 231) und des § 9 (2) BBauG.

B
-Grenzen-

Der Bebauungsplan erfaßt ein Teilgebiet der Stadt, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung des Aufstellungsbeschlusses und den Grenzeintragungen in den Teilblättern ergeben. Für die genauen Grenzen des Bebauungsplangebietes sind die Grenzeitragungen in den Teilblättern verbindlich.

C
-Bestandteile-

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teilblatt 1 - Verkehrsflächen, Baugrenzen, Hauptversorgungsleitungen und Hauptabwasserleitungen (öffentliche Versorgungsanlagen)-

Teilblatt 2 - Art und Maß der baulichen Nutzung-

Teilblatt 3 - Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen, Aufteilung der Verkehrsflächen und Grünflächen-

und diesem Text.

Zu dem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

I
- Art der baulichen Nutzung -

Reine Wohngebiete (WR)

a) -. § 3 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I. S. 429) ist nicht Bestandteil dieses Planes.

b) § 14 Abs. 1 Satz I BauNVO ist nicht Bestandteil dieses Planes.

c) Die im Teilblatt 3 ausgewiesenen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zuwegungen und Einstellplätze in Anspruch genommen werden, in ihrer ganzen Ausdehnung als Grünflächen in ortsüblicher Weise anzulegen und zu unterhalten.

d) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen weder zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken, noch zum Abstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art benutzt werden .

e) Als Grundstückseinfriedigungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, sind Maschendrahtzäune mit straßenseitiger, ortsüblicher Abpflanzung bis max. o,8o m Höhe zulässig. Durch die Bepflanzung der Freiflächen darf die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Übersicht nicht behindert werden. Im Übrigen gelten bezüglich der Einfriedigungen der Grundstücke die Vorschriften der §§ 11, 14 und 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

II
- Maß der baulichen Nutzung -

1. Das Maß der baulichen Nutzung ist
 a) nach der Fläche durch die eingetragenen Baugrenzen und
 b) nach der Höhe durch die eingetragenen Geschoßzahlen festgesetzt.

2. Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend festgesetzt.

III
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen -

Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Festsetzungen im Teilblatt 3.

IV
- Flächen für den Verkehr, Grünflächen und Versorgungsanlagen-

1. Die Verkehrsflächen sind im Teilblatt 1 durch Begrenzungslinien festgesetzt.
2. Die eingetragenen Maße für die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen (Teilblatt 3) in ihre einzelnen Bestandteile haben nur nachrichtliche Bedeutung. Die Maße werden in den Ausbauplänen verbindlich festgelegt.
3. Die Führung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind im Teilblatt 1 durch Zeichnung und Schrift festgesetzt.

E
- Ordnungswidrigkeiten -

Verstöße gegen die gemäß § 1o3 BauO.NW. im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen werden gemäß § 1o1 Abs. 1 Ziff. I BauO. NW. als Ordnungswidrigkeiten geahndet.